

Sparte Gewerbe und Handwerk

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Beschluss der Fachgruppentagung am
12.09.2019

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden
Berufszweige
in der Höhe von
a) Kosmetiker,
b) Handpfleger,
c) Masseur,
d) Fußpfleger,
e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe),
f) Heilmasseur,
g) Piercer,
h) Tätowierer,
i) Visagisten,
j) Schlankheitsstudios,
k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen
(wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina),
l) Permanentmakeup,
m) Kosmetische Wickeltechniken sowie
n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw.
o) alle sonstigen Berufszweige

237,00 Euro

0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag
pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufszweig
Masseur,
als auch im Berufszweig Heilmasseur (Kombination aus c) und
f)) angemeldet haben, zahlen den pro Berufszweig
festzusetzenden
Betrag in halber Höhe von je

118,50 Euro

Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des
Sockelbetrages

474,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage

118,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.